

BVGer F-2489/2020 vom 3. Juni 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2489_2020

FR: TAF F-2489/2020 du 3 juin 2020

IT: TAF F-2489/2020 del 3 giugno 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 108 Abs. 3 AsylG] und Form [Art. 52 VwVG] sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (nachfolgend: Dublin-III-VO) wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als zuständiger

Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23-25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1). Nachdem die italienischen Behörden sich innert der in Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO festgelegten Frist nicht zum Wiederaufnahmegesuch des SEM geäußert haben, ist die Zuständigkeit gemäss dieser Bestimmung an Italien übergegangen.

E. 5

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass das italienische Asylsystem - trotz punktueller Schwachstellen - keine systemischen Mängel im Sinn von Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz Dublin-III-VO aufweist (vgl. Referenzurteil E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 6.3). Diese Einschätzung vermag der Beschwerdeführer mit seinen pauschal geäußerten Zweifeln daran, dass er dort überhaupt an die von ihm benötigten Medikamente gelangen könne, nicht schon in Frage zu stellen. Eine Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist jedenfalls nicht gerechtfertigt. Hingegen ist nachfolgend zu prüfen, ob - wie ebenfalls beantragt - das Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO, konkretisiert in Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311), auszuüben ist.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer macht auch in diesem Zusammenhang im Wesentlichen geltend, er könne nicht darauf vertrauen, in Italien Medikamente gegen seine Hypertonie zu erhalten. Da er Italien bzw. dessen Asylstrukturen bereits einmal verlassen habe, habe er seinen Anspruch auf medizinische Versorgung verwirkt. Hinzu komme, dass die COVID-19-Pandemie das sonst schon schwach aufgestellte Gesundheitssystem in Italien komplett überlastet habe. Es müsse realistischerweise davon ausgegangen werden, dass es selbst nach Beendigung des Covid-19-Notstandes noch Monate dauern werde, bis dieses System wieder stabilisiert werden könne. Innerhalb der sechsmonatigen Frist sei jedenfalls nicht realistisch, dass Personen, die nach Italien überstellt würden und auf eine Gesundheitsversorgung angewiesen seien, Zugang zum dortigen Gesundheitssystem erhalten würden.

E. 6.2

Die Vorinstanz vertrat in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen den Standpunkt, dass der Beschwerdeführer nicht an schwerwiegenden medizinischen Problemen leide, die einer Rückführung aufgrund fehlender Zulässigkeit und Zumutbarkeit entgegenstehen könnten. Es gebe keine Indizien dafür, dass Italien ihm eine medizinische Behandlung inskünftig verweigern würde. Die COVID-19-Pandemie werde insofern berücksichtigt, als eine Überstellung erst durchgeführt werde, wenn sie technisch wieder möglich sei.

E. 6.3

Soweit der Beschwerdeführer behauptet, in Italien überhaupt keine medizinische Versorgung erhältlich machen zu können, ist ihm nicht zu folgen. Für eine solche Annahme reichen weder der Hinweis auf eine fehlende medizinische Betreuung anlässlich eines ersten Aufenthalts als Asylbewerber im Jahre 2015 noch derjenige auf einen künftigen Status in diesem Land. Schliesslich gilt es, gestützt auf den aktuellen Gesundheitszustand

des Beschwerdeführers zu beurteilen, ob er als vulnerable Person einzustufen ist. Aus dem medizinischen Datenblatt vom 24. März 2020 geht hervor, dass er an einer arteriellen Hypertonie leide, welche gemäss eigenen Angaben schon in Nigeria behandelt worden sei. Bei einem Blutdruck von 174/110 mmHg wurde ihm Zandip 20mg 1-0-0 verschrieben (SEM-act. 15). Das SEM wurde am 8. April 2020 darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Beschwerdeführer vom Zentrumsarzt das Antihypertensivum verschrieben bekommen habe. Es sei keine Überweisung an einen externen Arzt gemacht worden (SEM-act. 19). Da keine weiteren medizinischen Abklärungen mehr als angezeigt erachtet wurden und die Erkrankung des Beschwerdeführers offensichtlich gut mit einer medikamentösen Therapie behandelbar ist, kann grundsätzlich von einem stabilen gesundheitlichen Zustand ausgegangen werden. Aufgrund des bekannten Krankheitsbildes und des gegenwärtig stabilen Gesundheitszustandes kann der Beschwerdeführer nicht zu einer Gruppe besonders verletzlich Personen im Sinn des Urteils des BVGer E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 7.4 (Referenzurteil) gezählt werden. Soweit der Beschwerdeführer der Vorinstanz vorwirft, sich bei der Einschätzung des COVID-19-Pandemieverlaufs in unzulässiger Weise auf einen hypothetisch günstigen Verlauf abzustützen, ist er auf Folgendes hinzuweisen: Nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich hierbei um ein bloss temporäres Vollzugshindernis, welchem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist (vgl. anstelle vieler Urteil des BVGer E-1725/2020 vom 28. April 2020 sowie E. 6.5 nachfolgend).

E. 6.4

Ein Selbsteintritt aus humanitären Gründen ist bei dieser Sachlage nicht angezeigt. Die Vorinstanz ist demnach zu Recht gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat zu Recht die Überstellung nach Italien angeordnet.

E. 6.5

Beim Beschwerdeführer steht die medikamentöse Behandlung im Vordergrund. Die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, haben die italienischen Behörden in geeigneter Weise über die spezifischen medizinischen Umstände des Beschwerdeführers (einschliesslich einer allenfalls durchzuführenden medizinischen Untersuchung und Versorgung) zu informieren (Art. 31 f. Dublin-III-VO). Bei Bedarf kann dem Beschwerdeführer zur Sicherstellung einer lückenlosen Behandlung für die erste Zeit eine Reservemedikation mitgegeben werden. Es versteht sich von selbst, dass die Überstellung erst erfolgen kann, wenn die Reisebeschränkungen dies zulassen, und dass dannzumal die Reisefähigkeit des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung der konkreten Umstände neu zu beurteilen sein wird.

E. 7

Gestützt auf vorstehende Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 7.1

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 14. Mai 2020 angeordnete Vollzugsstopp dahin. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist gegenstandslos geworden.

E. 7.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind. Die Verfahrenskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.